

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 10.06.1837 publ. 17.06.1837

Vorstehender Tarif wird nun am ersten Juli d. J. bei den Hebungsstätten zu Lungeln, Lüdicke, Sage, Ahlhorn, Langförden und Hagen in Kraft treten und darnach das Chausséegeld erhoben werden.

25) Landesherrliche Verordnung vom 10. Juni, publ. den 17. Juni 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Verordnen hiemit zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs:

Neue Bestimmung zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs.

Wo bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften dergestalt zusammentreffen, daß nach der Bestimmung des Art. 229. die Strafe auf Zuchthausstrafe steigen würde, da ist die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafe dahin erweitert, daß der Richter, in Erwägung der in den Neuen Bestimmungen zu Art. 102. (Verordnung vom 11. Oct. 1821.) unter No. 1. gedachten Umstände und Verhältnisse künftig bis auf vier Jahre Arbeitshaus herabzugehen ermächtigt ist.

Urkundlich Unserer &c. &c.

II.

III.

IV.

V.